

(No. 722.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Rottbuser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien. Vom 13ten Mai 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

haben beschlossen, das Gesetz vom 1sten Juni 1820. wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neuvorpommern und Rügen *rc.* auch auf die Provinzen Sachsen und Westphalen, ingleichen auf den Rottbuser Kreis und die zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheile, woselbst noch zum Nachtheile der Schaafzucht die Gewohnheit besteht, daß Schäfer und Schäferknechte an Lohnes Statt eigene Schaafe in den Schäferereien halten, auszudehnen; nicht weniger in der Provinz Schlesien, wo jene Gewohnheit zwar schon aufgehoben ist, aber noch kein fester Umzugstermin für die genannten Wirthschaftsbeamten und Dienfiboten besteht, solchen zu bestimmen. Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. I. In den Provinzen Sachsen und Westphalen, ingleichen in dem Rottbuser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheilen, soll das gedachte Gesetz vom 1sten Juni 1820. mit dem Umzugstermine 1823. in Anwendung kommen.

§. 2. Unter den näheren Bestimmungen der §§. 8. und 9. jenes Gesetzes, soll der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte von dem Jahre 1823. an, in der Provinz Sachsen und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gelegten vormalß sächßischen Landestheilen der 25ste Mai, in den Provinzen Schlessien und Westphalen aber, so wie in dem Theile der Ober-Lausitz, welcher zum Bezirk der Regierung zu Liegnitz gehört, der 24ste Juni seyn. Die Dienstkündigungen müssen daher vom Jahre 1823. an in der Zeit vom 1sten bis zum 15ten Februar jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Bewenden.

§. 3. Für die Provinz Sachsen ermächtigen Wir jedoch hiedurch Unser Ministerium des Innern, dem Befinden nach um zwei bis drei Jahre den Zeitpunkt zu verlängern, von welchem ab das gegenwärtige Gesetz in dieser Provinz in Kraft treten soll.

§. 4. In der Provinz Westphalen findet übrigens der §. 6. des Gesetzes vom 1sten Juni 1820. auch auf Schäfer und Schäferknechte bei solchen Schaafheerden Anwendung, welche zwar einem Eigenthümer gehören, jedoch weniger als hundert Häupter, die Lämmer und das Vorvieh nicht mitgerechnet, zählen. Auch behält daselbst es rücksichtlich der Umzugszeit solcher Schäfer und Knechte bei den wegen des Umzugs des Gesindes ertheilten Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beifügung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 13ten Mai 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.